

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

31.01.2013

Rundschreiben 01/2013

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: **I. Veröffentlichung der Beschlüsse der AK DWBO/Änderungen**
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Beschlüsse der ARK.DW.EKD werden übernommen, wenn und soweit sie den Erfordernissen des DWBO entsprechen und gelten erst nach Übernahme durch Beschluss der AK DWBO (§ 9 Abs. 3 ARRg).

§ 9a Pausen und Ruhezeit

(Rundschreiben der Diakonie Deutschland vom 18.12.2012, I. Ziff. 1)

Es wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

(1a) Hat eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter länger als 60 Minuten ununterbrochen an einem Bildschirmgerät zu arbeiten (ständiger Blickkontakt zum Bildschirm oder laufender regelmäßiger Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage), wird nach Ablauf von jeweils 50 Minuten ununterbrochener Arbeit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter Gelegenheit für eine fünf- bis zehnminütige Arbeitsunterbrechung gegeben. Arbeitsunterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sons-

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Martin Matz

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Evangelische Darlehns-
genossenschaft Kiel eG
Kto 29 904
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

tige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale nach Satz 1 nicht aufweisen, anfallen.

II. Erläuterungen

§ 9a Pausen und Ruhezeit

Mit Rundschreiben des DWBO vom 19.12.2012 (RS 13/2012) wurde der Beschluss der AK DWBO zur Aufhebung der Bildschirmordnung veröffentlicht. Da die Streichung der Bildschirmordnung zu einer Schlechterstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen kann, wurde in § 9a AVR ein neuer Absatz 1a aufgenommen. Dieser regelt die Anrechnung von Arbeitsunterbrechungen als Arbeitszeit bei Tätigkeiten, die ausschließlich Bildschirmarbeit umfassen, d.h. ständiger Blickkontakt zum Bildschirm oder laufender regelmäßiger Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage. Sind daneben Tätigkeiten zu verrichten, die nicht die Merkmale der Bildschirmarbeit erfüllen, entfallen die zusätzlichen Arbeitsunterbrechungen. Es bleibt in diesem Fall bei den für alle Mitarbeitenden geltenden Ruhepausen des § 9a Absatz 1 AVR ohne zusätzliche Arbeitsunterbrechungen nach § 9a Absatz 1a AVR.



Martin Matz
Vorstand